

Rechnungslauf 2026

FIT-Store | Reguläre und gemeinsam finanzierte EfA-Verfahren (GEF)

Stand: April 2026

Vorbemerkung

Dieses Dokument richtet sich an alle FIT-Store-Vertragspartner mit einem Bereitstellungs- oder Nachnutzungsvertrag.

Es handelt sich um zwingende organisatorische Optimierungen ausschließlich für den **Rechnungslauf 2026**. Um die reibungslose Organisation des Rechnungslaufs 2026 sicherzustellen, werden die Regelungen frühzeitig kommuniziert. Alle Vertragspartner werden um Kenntnisnahme, Mitwirkung und um Sicherstellung der jeweils relevanten Beiträge gebeten.

Es wird eine Beschlussfassung der AL-Runde (Juni-Sitzung 2026) angestrebt.

Ziel ist ein verbesserter Prozessablauf und eine erhöhte Handlungsfähigkeit der FITKO im Interesse aller Beteiligten.

Weitergehende strukturelle Anforderungen, die im Rahmen des laufenden Rechnungslaufs identifiziert werden, überführt das Produktmanagement in die Entwicklungsplanung des Marktplatz Deutschland Digital (MDD).

Das Dokument gliedert sich in zwei Teile: **Abschnitt A.** stellt die für den Rechnungslauf 2026 geltenden Neuregelungen dar. **Abschnitt B.** ordnet diese in den Kontext der bestehenden Beschlusslage und der geltenden AGB ein und benennt die jeweiligen Abweichungen.

A. Neuregelungen

1. Datengrundlage und Datenqualität

Eine vollständige Rechnungsdatenbasis ist essentiell für die Durchführung des gesamten EfA-Prozesses.

Die Datengrundlage für den Rechnungslauf 2026 muss leider manuell eingeholt werden, weil die im Marktplatz für EfA-Leistungen hinterlegten Rechnungsdaten (v. a. wegen fehlender Datenpflege) mangelhaft sind.

Die manuelle Abfrage der Rechnungsdaten bei den Nachnutzern wurde bereits Anfang April gestartet (Frist: 15.05.2026). Die Einhaltung der Rückmeldefrist ist zwingend erforderlich, da nachgelagerte Prozessschritte direkt davon abhängen. Verzögerungen bei der Rückmeldung und/oder ein gezieltes Nachfassen durch den FIT-Store werden im jeweiligen Falle für alle beteiligten Vertragspartner zu erheblichen Verzögerungen führen.

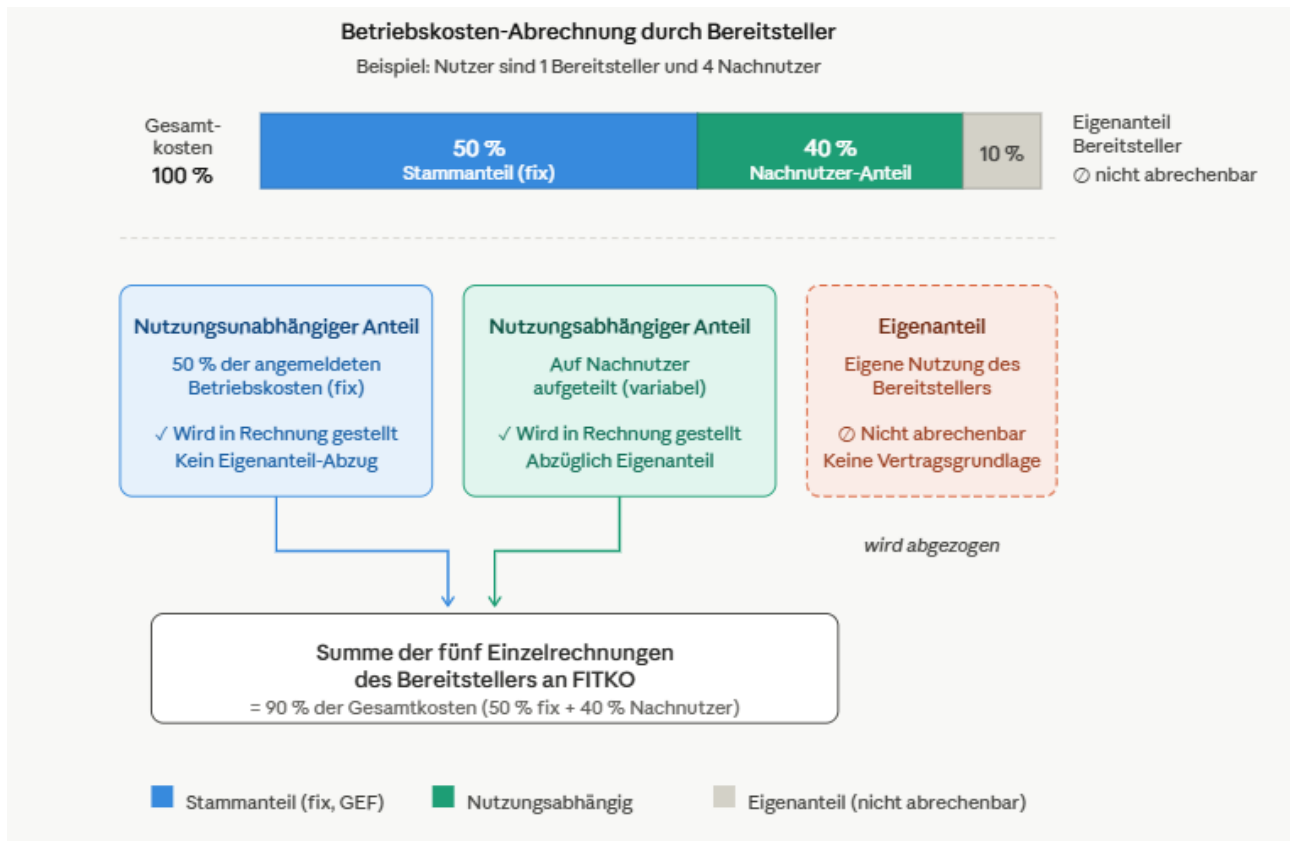
2. Einzelrechnungen und Aufschlüsselung nach Kostenarten

Für den Rechnungslauf 2026 gelten folgende Regelungen für die Rechnungen des Bereitstellers an die FITKO (Bereitsteller-Rechnungen):

Bereitsteller-Rechnungen an die FITKO	Regelung
Soll: <u>Eine Rechnung pro Nachnutzer</u>	Bereitsteller sollen pro Nachnutzer eine Rechnung (Einzelrechnung) erstellen.
ODER	
Muss: <u>Eine Rechnung für alle Nachnutzer einer EfA-Leistung</u>	Bereitsteller müssen eine auf die Nachnutzer aufgeschlüsselt Rechnung erstellen.
Betriebskosten und sonstige Kosten	<p>In jeder Rechnung ist zwischen Betriebskosten und sonstigen Kosten (z. B. Anbindungskosten) zu differenzieren (Unterscheidung und explizite Ausweisung der Betriebskosten ist insbesondere für GEF-Abrechnung wichtig).</p> <p>Um die sachliche Richtigkeitsprüfung bei Nachnutzern zu ermöglichen, ist insbesondere bei sonstigen Kosten eine Beschreibung/Leistungsübersicht zu erstellen.</p> <p>Sonstige Kosten können weiter aufgeschlüsselt werden.</p>
Eigener Anteil Betriebskosten	Der für Bereitsteller eigene Anteil an den Betriebskosten wird mangels vertraglicher Grundlage nicht in Rechnung gestellt.

Bereitsteller-Rechnungen an die FITKO	Regelung
Nutzungsunabhängiger Anteil	Beträgt fix 50 % der <u>angemeldeten</u> Betriebskosten und wird in einer Rechnung (Einzelrechnung) direkt an die FITKO gestellt.
Verrechnung der Mehr- und Minderkosten	Erfolgt im Folgejahr.

Beispiel für Soll-Prozess (Eine Rechnung pro Nachnutzer)



Erforderlich: Inhaltliche Aufschlüsselung und Nutzung der Vorlage als Gesamtübersicht

Dass die oben genannten Aufschlüsselung erfolgt, dient der Sicherstellung einer vollständigen, einheitlichen und prüffähigen Rechnungsstellung.

Um dies zu standardisieren und eine einheitliche Grundlage sicherzustellen, stellt die FITKO eine **Vorlage** (Anlage) bereit, die von jedem Bereitsteller einmalig pro bereitgestellten EfA-Verfahren ausgefüllt und zeitnah an das Funktionspostfach fit-store@fitko.de gesendet wird.

Die Zusendung ist verpflichtend, unabhängig davon, ob für jeden Nachnutzer eine Einzelrechnung erstellt wird (Soll-Prozess), oder eine aufgeschlüsselte Rechnung für alle (Muss-Prozess).

Bereitsteller-Rechnungen ohne die vorgegebenen Aufschlüsselungen/Informationen können nicht bearbeitet werden.

3. Abrechnungsgrundlage 2026

Für den Rechnungslauf 2026 gelten Bereitsteller-Rechnungen als Abrechnungsgrundlage der FITKO gegenüber den Nachnutzern.

Die Bereitsteller sind verantwortlich, dass die Entgelte in den Bereitsteller-Rechnungen an die FITKO mit den Nachnutzern vereinbart sind, die Rechnungsbeträge also sachlich und rechnerisch korrekt sind.

Eingangrechnungen der Bereitsteller sind an die FITKO zu senden

- Für reguläre EfA-Dienste **zum 01.07.2026**
- Für GEF-Dienste **zum 01.09.2026; spätestens zum 30.09.2026**

Die Fälligkeit der nutzungsabhängigen GEF-Rechnung der FITKO an Nachnutzer ist **sofort**.

Voraussetzung für einen reibungslosen Rechnungslauf: Verbindliche Termineinhaltung

Die Einhaltung der festgelegten Termine durch alle am Rechnungslauf beteiligten Parteien ist essentiell. Verzögerungen an einem Punkt wirken sich auf alle nachgelagerten Schritte aus und sorgen bei einer Vielzahl weiterer Parteien für Verzögerungen.

Werden insbesondere die Termine der Bereitsteller-Rechnungen nicht eingehalten, kann es zu Verzögerung von mehreren Monaten bei der Abrechnung zu diesem Vorgang/Online Dienst kommen.

4. Abstimmung im Steuerungskreis & Umgang mit Beanstandung

- a) Bereitsteller und Nachnutzer klären alle relevanten Abrechnungsgrundlagen insbesondere die konkreten Entgelte im Steuerungskreis, ggfs. über einen Umlaufbeschluss
- b) Beanstandungen von Nachnutzern zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit von Rechnungen werden vom FIT-Store Team an den Bereitsteller weitergeleitet. Die Klärung erfolgt direkt zwischen Bereitsteller und Nachnutzer.

- c) Verzögerungen, die nicht durch die FITKO verursacht werden, hat sie nicht zu verantworten; eine Haftung für Verzug und Verzugsschäden besteht insoweit nicht. Die Einstellung von Mahnsperren wird empfohlen. Da die FITKO über kein eigenes Budget für die Rechnungsabwicklung verfügt, können Auszahlungen an Bereitsteller nur in dem Umfang erfolgen, in dem Zahlungseingänge von Nachnutzern vorliegen.

B. Abweichungen im Kontext der bestehenden Beschlusslage und der geltenden AGB

Die in diesem Dokument formulierten Abweichungen sind operativ begründet und sollen durch einen entsprechenden **Beschluss der AL-Runde im Juni 2026** verbindlich festgelegt werden, der die betroffenen AGB-Regelungen und Beschlusslage insoweit ablöst. Regelungen finden sich teilweise in Beschlusslage und AGB deckungsgleich wieder, sodass es zu Wiederholungen kommt.

I. AGB

Die im Rechnungslauf 2026 getroffenen Regelungen weichen in folgenden Punkten von den geltenden AGB ab:

1. SaaS-Bereitstellungs-AGB

Ziffer 2.2.3 – Verständigung bei AL-Runde-Beschlüssen:

- (a) Die AGB sehen vor, dass Bereitsteller und FITKO sich bei Beschlüssen des IT-Planungsrats oder der AL-Runde zeitnah über erforderliche Vertragsanpassungen verständigen.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass diese Verständigung entbehrlich ist. Die hier beschriebenen Regelungen werden unmittelbar durch AL-Runde-Beschluss verbindlich, ohne dass es einer gesonderten bilateralen Abstimmung zwischen Bereitsteller und FITKO bedarf.

Ziffer 4.6.3 – Einzelrechnung statt Gesamtrechnung:

- (a) Die AGB sehen vor, dass der Bereitsteller der FITKO eine Rechnung mit Aufschlüsselung der Kosten **je Nachnutzungsvertrag** stellt.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass diese **pro Nachnutzer eine Rechnung** (Einzelrechnung) gestellt wird, die zudem zwischen Betriebskosten und sonstigen Kosten aufschlüsselt. Eine zusammenfassende Gesamtrechnung ist nicht zulässig. Die einheitliche Rechnungsvorlage der FITKO ist verpflichtend zu nutzen und einmalig pro bereitgestelltem Online-Dienst, nicht pro Einzelrechnung, an fit-store@fitko.de zu übermitteln.

Ziffer 4.6.3 - Klärung von Beanstandungen:

- (a) Die AGB sehen in Ziffer 4.6.3 vor, dass berechtigte Aufklärungsfragen die Zahlungsfrist angemessen verlängern.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass Beanstandungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit direkt zwischen Bereitsteller und Nachnutzer zu klären sind. Verzögerungen daraus hat die FITKO nicht zu verantworten; eine Haftung für Verzug wird ausgeschlossen.

Ziffer 4.6.5 – Rechnungsstellung EFA-finanziert (GEF):

- (a) Die AGB die Einreichung der GEF-Jahresrechnung bis spätestens 30.09.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass der **verbindliche Stichtag** für die Eingangsrechnungen der Bereitsteller an die FITKO der **01.09.** ist, um einen früheren Rechnungsversand an die Nachnutzer als den 15.10. zu ermöglichen.

Ziffer 4.6.5 – Separate Ausweisung finanzierter und nicht finanzierter Leistungen:

- (a) Die AGB verlangen bereits, dass teilfinanzierte und sonstige Leistungen auf der Jahresrechnung pro Nachnutzer separat auszuweisen sind.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass der nutzungsunabhängige Anteil von dem nutzungsabhängigen vertraglichen Entgelten getrennt wird (Einzelrechnung). Die Rechnung zu den nutzungsabhängigen Entgelten erfolgt je Nachnutzer (Einzelrechnung). Die Aufschlüsselung in der Rechnung zu den nutzungsabhängigen Entgelten erfolgt nach Kostenarten (Betrieb / sonstige Kosten).

Ziffer 3.1 i.V.m. Ziffer 4.6.3 – Abrechnungsgrundlage:

- (a) Die AGB setzen voraus, dass Entgelte vollständig im Marktplatz hinterlegt sind.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass **die Eingangsrechnung des Bereitstellers** – nicht die Marktplatzdaten – als alleinige Abrechnungsgrundlage herangezogen wird. Eine Übereinstimmung mit im Marktplatz eingetragenen Entgelten wird von der FITKO nicht geprüft.

2. SaaS-Nachnutzungs-AGB

Ziffer 4.1 – Entgelte:

- (a) Die AGB bestimmen, dass sich die Entgeltbemessung **aus den im Marktplatz** veröffentlichten Angaben des Bereitstellers und dem Abstimmungsergebnis ergibt.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass **die Eingangsrechnung des Bereitstellers** – nicht die Marktplatzdaten – als alleinige Abrechnungsgrundlage

herangezogen wird. Eine Übereinstimmung mit im Marktplatz eingetragenen Entgelten wird von der FITKO nicht geprüft.

Ziffer 4.4 – Rechnungsstellung an Nachnutzer (EfA-finanziert / GEF):

- (a) Die AGB sehen die Rechnungsstellung an den Nachnutzer spätestens zum 15.10. vor, fällig für Nachnutzer am 15.11.
- (b) Abweichend davon gilt im Rahmen des Rechnungslaufs 2026, dass die FITKO - sofern möglich - die Rechnungen früher versenden kann. Die Rechnungen sind für Nachnutzer **sofort** fällig.

II. **Beschlusslage**

Die AL-Runde hat mit dem Beschluss 2024/07-AL (31. Sitzung AL-Runde, 30.04.2024) i.V.m. der beschlossenen Unterlage „Gemeinsame EfA-Finanzierung / Detailfragen der Abrechnung“ (Stand 03.05.2024) Regelungen zu Zahlungsfluss und Abrechnung beschlossen und die umsetzungsverantwortlichen Länder um Beachtung der darin dargestellten Abläufe gebeten.

Für den Rechnungslauf 2026 weichen folgende Regelungen davon ab:

Abrechnungsgrundlage:

- (a) Der Beschluss 2024/07-AL legte die Marktplatzdaten als Grundlage für die Abrechnung zugrunde. Er sieht vor, dass der im Marktplatz genannte Betrag mit den Einzelpositionen je Nachnutzer auf der Schlussrechnung übereinstimmen muss und die FITKO die Aufteilung der Kosten auf die Nachnutzer ohne weitere Prüfung ihrer Rechnungsstellung zugrunde legt.
- (b) Für 2026 gilt: Die Eingangsrechnung des Bereitstellers ist alleinige Abrechnungsgrundlage. Eine Übereinstimmung mit Marktplatzentgelten wird nicht geprüft. Der Bereitsteller trägt die alleinige Verantwortung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Rechnungsfrist GEF (nutzungsabhängiger Anteil):

- (a) Die Unterlage sieht die Schlussrechnungsstellung ab dem 01.09. bis spätestens zum 30.09. vor.
- (b) Für 2026 wird der Eingang verbindlich auf den **01.09.** festzulegen, um den Rechnungsversand der FITKO an Nachnutzer vor dem 15.10. zu ermöglichen.

Stammdaten / Marktplatzdaten:

- (a) Die Unterlage setzt voraus, dass Nachnutzer ihre Angaben im Marktplatz bis spätestens 31. August aktuell halten und Bereitsteller den nutzungsabhängigen Rechnungsbetrag je Nachnutzer im Abstimmungsergebnis auf dem Marktplatz aktualisieren.
- (b) Für 2026 entfällt diese Voraussetzung. Der Marktplatz ist insoweit nicht maßgeblich.

Prüfung durch FITKO:

- (a) Die Unterlage sieht vor, dass FITKO die Kostenaufteilung des Bereitstellers ohne weitere Prüfung übernimmt.
- (b) Für 2026 wird dies bestätigt und verschärft: FITKO prüft weder die Übereinstimmung mit Marktplatzdaten noch die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Rechnung. Beanstandungen sind direkt zwischen Bereitsteller und Nachnutzer zu klären.

6. Kommunikation und Informationsangebot

Maßnahme	Details
Kommunikation	Versand dieser Informationen an alle Vertragspartner
Sprechstunde	Angebot zur Befassung in einer Spezial- Sprechstunde am 13.05.2026.